

3. Einzelfälle



© fotomek - Akten ansehen - fotolia.com

3.1 Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen? – Teil II

Die Thüringer Landesregierung hat das Transparenzgesetz (ThürTG) vor drei Jahren auf den Weg gebracht; es soll seitdem für mehr Transparenz in öffentlichen Stellen des Landes und den Kommunen sorgen. Der TLfDI bedauert, dass dieser Transparenzgedanke für die Landesregierung bei der Auslegung des § 5 ThürTG nicht zur Anwendung kommt, wenn es um die Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen geht.

Im 5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2020 unter Nummer 6.6 hatte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) darüber berichtet, dass seit Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) die rechtli-

che Frage im Raum steht, ob für Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 5 ThürTG besteht. Hierzu hatte der TLfDI unter anderem berichtet, dass einige Kommunen keine Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG erkennen, da § 42 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) als einheitliche abschließende spezialgesetzliche Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO anzusehen sei.

Der TLfDI hatte dazu angekündigt, sich an das zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) zu wenden und die Rechtsfrage zu klären, damit es eine einheitliche Verfahrensweise in Thüringen zur Umsetzung des ThürTG gibt und dadurch das Transparenzbewusstsein weiter zu stärken.

Das TMIK teilte dem TLfDI seine rechtliche Würdigung zu dieser Frage mit, indem es § 42 Abs. 3 ThürKO als spezialgesetzliche abschließende Regelung hinsichtlich der Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen ansieht. Dabei bezog sich das TMIK zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. Februar 2020, Aktenzeichen: 10 S 1229/19. Darin wird festgestellt, dass ein Offenbarungsschutz nach § 38 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften über Gemeinderatssitzungen regelt, gegenüber dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Baden-Württemberg bestehe und § 38 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine Rechtsvorschrift sei, die den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regelt.

Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist allerdings auf das LIFG Baden-Württemberg zu beschränken und kann aus der Sicht des TLfDI nicht eins zu eins auf die Thüringer Gesetzeslage übertragen werden.

Des Weiteren weist der TLfDI auf die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum ThürTG in der Landtagsdrucksache 6/6684 (und hier Seite 43) hin, in der begründet wird, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG allein das Bestehen einer Norm als solches nicht geeignet ist, einen Rückschluss auf das Konkurrenzverhältnis zuzulassen, wenn diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheitsbeziehungsweise Transparenzgesetze stammt, da in dieser Zeit die Verwaltung grundsätzlich nicht öffentlich arbeitete und Informationsrechte als Ausnahme einer Regelung bedurften.

Die ThürKO wurde zuletzt im Jahr 2003 (!) als Neufassung in Kraft gesetzt. Im Vergleich dazu trat das ThürTG am 1. Januar 2020 in Kraft. An dieser Stelle ist mithin – wie von der Landesregierung in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 ThürTG selbst ausgeführt – zu erkennen, dass die Regelung des § 42 Abs. 3 ThürKO noch aus einer Zeit stammt, in der ein Transparenzbewusstsein in Thüringen noch gar nicht gesetzlich existierte. Erst fast zehn Jahre später (!) trat das damalige erste eigenständige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) Ende 2012 in Kraft.

Der TLfDI hofft deshalb darauf, dass die Thüringer Landesregierung ihre Auffassung in dieser Frage noch einmal ernsthaft überdenkt, denn der TLfDI sieht den dargestellten Sachverhalt abschließend im ThürTG geregelt.

3.2 Infopflicht vs. Urheberrecht

Um über einen Antrag nach dem ThürTG entscheiden zu können, ist es für die öffentliche Stelle wichtig, zu Beginn der Antragsbearbeitung abzufragen, ob sie überhaupt zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist oder nicht, wie es der nachfolgende Sachverhalt zeigt.

Aus der Vortragsreihe „Curriculare Fortbildung Impfen“ aus dem Jahr 2019 begehrte ein Antragsteller sämtliche Unterlagen von der Landesärztekammer Thüringen (LÄK). Er stellte über die Internetplattform „FragDenStaat“ einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). Der Zugang zu den begehrten Informationen wurden seitens der LÄK verwehrt.

Der Antragsteller wandte sich daraufhin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Wie bei jeder informationsfreiheitsrechtlichen Beschwerde üblich, hörte der TLfDI die öffentliche Stelle zunächst an, im vorliegenden Sachverhalt also die LÄK. Der TLfDI hat im Informationsfreiheitsbereich die Aufgabe des Vermittlers. Als oberstes Ziel obliegt es dem TLfDI dabei, dass die begehrten Informationen dem Antragsteller nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Manchmal klappt das und die öffentlichen Stellen gehen einen Schritt in Richtung mehr Transparenz, während wieder andere öffentliche Stellen sich deutlich davor scheuen, überhaupt transparentes Handeln auf der Grundlage des ThürTG walten zu lassen.